



## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### § 1

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Duria Datenverarbeitungsgenossenschaft für den Arztberuf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene Genossenschaft.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Düren.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft seiner Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufs unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme sowie der Telekommunikation insbesondere der DURIA-Programme und die Einrichtung und Unterhaltung eines Programmierzentrums sowie die Erbringung von Nebenleistungen zu dem Unternehmenszweck.

Gegenstand des Unternehmens ist weiter namentlich:

- die Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit der Mitglieder oder für Organisationen des ärztlichen Berufes, wie auch der Vertrieb von EDV-Anlagen, Organisationsmitteln und Schriften;
- die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Datenbanken, insbesondere der elektronischen Dokumentation;
- die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Fortbildung der Mitglieder des Unternehmens dienen;
- der Abschluss und die Vermittlung von Geschäften, die mit dem Geschäftszweck im Zusammenhang stehen;
- die Errichtung und Vermietung von Gebäuden auf einem Grundstück der DURIA eG sowie der Veräußerung, soweit dies dem Geschäftszweck dienlich ist.

- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Das Unternehmen kann sich an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligen.



## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) niedergelassene Ärzte,
  - b) ermächtigte Ärzte,
  - c) sowie angestellte Ärzte, die ihre berufliche Tätigkeit ausüben sowie andere Personen zur Übernahme eines Amtes im hauptamtlichen Vorstand,
  - d) Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, vornehmlich solche, die mit der Ausübung des ärztlichen Heilberufes in Verbindung stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine vom Beitreten zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
  - b) Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
- (3) Wird die Zulassung durch den Vorstand verweigert, so kann der Bewerber den Aufsichtsrat anrufen; dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen (§ 15 Abs. 2 c) und hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 7a)
- e) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7b)
- f) Ausschluss (§ 8)



## § 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgt sein.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile mit der gleichen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

## § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderem übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sie ein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt (§76 GenG).
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## § 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod des Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.



## § 7a

### Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 7b

### Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## § 8

### Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn ihm vor der Beschlussfassung die wesentlichen Tatsachen, die zum Ausschluss führen sollen, mitgeteilt wurden und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, und wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat, oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind;
- d) es zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) es geschäftsunfähig geworden ist;
- h) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.



- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats oder des nicht hauptamtlichen Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefs Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

## § 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Gegenüber der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen Ausfall, insbesondere im Insolvenzfall des Mitglieds.
- (4) Die Absätze (1) - (3) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.



## § 10 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung, des Genossenschaftsgesetzes sowie weiterer Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und den Genossen die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen, die Anträge bedürfen der Textform und der Mitwirkung von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Textform und der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern;
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen
- g) an der Wahl der Vertreterversammlung teilzunehmen;
- h) das DURIA-Programm nach Maßgabe weiterer Vereinbarungen zu nutzen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weiterer Geschäftsanteile gem. dieser Satzung zu leisten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft, wie auch Einzelheiten des DURIA Software-Programms gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und die zur Nutzung überlassene Software nicht an Dritte weiterzugeben;



- d) die EDV-Vorschriften der KV zu beachten und eine regelmäßige Datensicherung vorzunehmen; mit von der Genossenschaft benannten EDV-Händlern zusammenzuarbeiten, die die Einweisung, Service, Support, Wartung, und Installation des Systems übernehmen; das Programm nach Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses an die Genossenschaft zurückzugeben;
  - e) auf Anforderung für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
  - f) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Kontaktdaten, seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse sowie des Status im Hinblick auf die Ausübung seines Berufes und evtl. Beschränkungen in der Geschäftsfähigkeit sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes des DURIA-Programms. Sie verzichten auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die Genossenschaft wegen Fehlfunktionen des DURIA-Programms oder Datenverlust aufgrund der Nutzung des Programms, es sei denn der Fehler beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### III. Organe der Genossenschaft

#### § 12 Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind:
- A. der Vorstand
  - B. der Aufsichtsrat
  - C. die Generalversammlung
  - D. die Vertreterversammlung
  - E. der Beirat



## A Der Vorstand

### § 13

#### Der Vorstand

- (1) Die Genossenschaft wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gem. den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, die übrigen Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung. Die regelmäßige Amtszeit der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat benennt den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen nicht hauptamtliche Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

### § 14

#### Vertretung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein berechtigt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für die Genossenschaft zu zeichnen.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des §181 Alternative 2 BGB befreit.



## § 15

### Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- c) über die Zulassung des Mitgliedschafterwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- d) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkung der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- e) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- f) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- g) mindestens zweimal jährlich und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch in kürzeren Abständen über die Entwicklung der Genossenschaft, wie insbesondere die eingegangenen Verbindlichkeiten und die voraussichtliche geschäftliche Entwicklung dem Aufsichtsrat zu berichten;
- h) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschreiben zu lassen;
- i) nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über Gegenstände teilzunehmen, die seine Interessen, die seines Ehegatten, seiner Kinder, seiner Eltern und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes vertretenen Person berühren. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören;
- j) in den Sitzungen des Aufsichtsrates alle Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen, die der Aufsichtsrat verlangt;
- k) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.



(3) Der Vorstand ist berechtigt:

- a) an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und des Beirats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme an diesen Sitzungen für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird, und sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern;
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrats muss der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen;
- c) bei Bedarf beratende Kommissionen zu gründen, die die Interessen der Fachärzte wahrnehmen (Fachgebietskommissionen) und die die regionalen Bedürfnisse und EDV-Anforderungen formulieren (Länderkommissionen);
- d) an den Sitzungen der Kommissionen und des Beirats teilzunehmen.

## § 16 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 15 Abs. 2 k ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

## B Der Aufsichtsrat § 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

## Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats



- (1) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner Rechte und Pflichten eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

## § 19

## Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung:
  - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,- €;
  - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - d) den Anschluss an genossenschaftliche Verbände und Vereinigungen;
  - e) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 32a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 32a Abs. 5) die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 32b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 32c);
  - g) die Verwendung der Rücklagen gem. § 44, die Ausschüttung einer Rückvergütung;
  - h) die Erteilung und der Widerruf von Prokura.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Insoweit gelten die Regelungen über die Einberufung des Vorstands.



- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils nach den für sie geltenden Bestimmungen beschlussfähig (§§16, 21 Abs.2).
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Insoweit gilt die Regelung über die Protokollierung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

## § 20

### Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so können sie erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte vorherige Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder oder dauernde Stellvertreter des Vorstands sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen zeitlich von vorne herein begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne seiner Mitglieder Stellvertreter von verhinderten Mitgliedern des Vorstands werden.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Der Beschluss muss mit 75% der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied hat die Möglichkeit, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen. §671 BGB bleibt unberührt.



## § 21

### Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, oder wenn es der Vorstand oder zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Die Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagungszeit und des Tagungsortes sowie unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so konkret mitzuteilen, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen kann. Eine Abkürzung der Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen erfolgen.



## C Die Generalversammlung

### § 22

### Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

### § 23

### Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

(3) Stimmberechtigte, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 24

### Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres zu erfolgen. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.



## § 25

### Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gem. § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die §§ 32a bis 32c bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze (3) und (5) gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werkstage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (8) Die Termine der Generalversammlungen sollen nach Möglichkeit außerhalb der Schulferien liegen.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.



## § 26 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; dies gilt auch, wenn die Generalversammlung auf Verlangen der Mitglieder einberufen wurde. Sofern die Generalversammlung im Übrigen durch den Vorstand einberufen wurde, führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die gegebenenfalls erforderlichen Stimmzähler.

## § 27 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- f) Wahl der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder;
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den nicht hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstands;
- h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- i) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- j) Festsetzung der Beschränkungen der Kreditgewährung;
- k) Verschmelzung der Gesellschaft;
- l) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- m) Auflösung der Genossenschaft;
- n) die Festsetzung der Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands.



## § 28 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 75 % der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Genossenschaft;
  - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
  - f) Widerruf der Bestellung von nicht hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

## § 29 Entlastung

**Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.**



## § 30

### Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 31

### Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit:
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.



## § 32 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der Erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## § 32a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.



- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch der gestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 23 Abs. 2) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

## § 32b

### Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 32a Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 32c

### Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.



## D Die Vertreterversammlung

### § 33

### Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 10.000 übersteigt.

### § 33 a

Sobald eine Vertreterversammlung gewählt worden ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Generalversammlung entsprechend für die Vertreterversammlung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt

## § 34

### Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann ein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

## § 35

### Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Als Vertreter können nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben oder an die der Brief, der den Beschluss über ihren Ausschluss enthält noch nicht abgesandt worden ist.



## § 36 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Für je 30 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 38 Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

## § 37 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied, es sei denn, dass der Brief, der den Beschluss über seinen Ausschluss enthält, bereits abgesandt worden ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Wahlberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.



## § 38 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter, sowie die Ersatzvertreter, werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (3) Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
- (4) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist in dem durch die Wahlordnung bestimmten Blatt bekanntzumachen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

## § 39 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramts

- (1) Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amts erlischt.



## § 40 Mitgliederversammlung

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können jederzeit Versammlungen von Mitgliedern der Genossenschaft zu Besprechung allgemeiner die Genossenschaft angehenden Angelegenheiten einberufen werden.

## § 41 Generalversammlung

Fallen die Voraussetzungen für die Vertreterversammlung fort, so tritt an die Stelle der Vertreterversammlung wieder die Generalversammlung.

### Der Beirat § 41 a Aufgaben

Der Beirat ist ein Koordinationsgremium der Genossenschaft. Er hat beratende Funktion. Seine Aufgaben sind:

- die Planung der EDV–Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen einzelner Anwendergruppen,
- die Mitwirkung bei Anwendertreffen,
- die Erstellung fachgebietsspezifischer Vorgaben für die Weiterentwicklung vorhandener Programme,
- die Überwachung der Leistungen von mit der Genossenschaft vertraglich verbundenen Unternehmen.

### § 41b Mitglieder

Mitglieder des Beirats sind:

- der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter;
  - der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter;
  - zwei vom Vorstand benannte Mitarbeiter der Genossenschaft;
  - bis zu fünf von der Generalversammlung gewählte Mitglieder der Genossenschaft.
- Gehörende juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Beirat gewählt werden.

Die Generalversammlung benennt einen Sprecher des Beirats.

### § 41c Sitzungen

Einzelheiten zur Tätigkeit des Beirats werden in einer Beiratsordnung geregelt, die der Beirat mit Zustimmung des Vorstands und Aufsichtsrats erlässt.



## Eigenkapital und Haftsumme

### § 42

#### Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9 der Satzung.
- (7) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

### § 43

#### Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### § 44

#### Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 g).



**V.  
Rechnungswesen  
§ 45  
Geschäftsjahre**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 46  
Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

**§ 47  
Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.



## § 48

### Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## VI.

### Liquidation

#### § 49

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## VII.

### Bekanntmachungen

#### § 50

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## VIII.

### Gerichtsstand

#### § 51

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist Düren.

**Düren den 13. März 2021**